

Prüfungsbericht

JAHRESABSCHLUSS
zum 31. Dezember 2025 und Lagebericht

Corint Media GmbH
Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
2	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
3	STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER	6
4	DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	8
4.1	GEGENSTAND DER PRÜFUNG	8
4.2	ART UND UMFANG DER PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	9
5	FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
5.1	BUCHFÜHRUNG UND ZUGEHÖRIGE UNTERLAGEN	11
5.2	JAHRESABSCHLUSS	11
5.3	LAGEBERICHT	11
6	STELLUNGNAHME ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	12
6.1	ERLÄUTERUNGEN ZUR GESAMTAUSSAGE	12
6.2	FESTSTELLUNG ZUR GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	13
7	FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 57 ABS. 2 VGG	14
7.1	ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN NACH § 24 VGG	14
7.2	ERFÜLLUNG DER PFLICHTEN NACH § 28 ABS. 4 VGG	15
7.3	SACHGERECHTE UND NACHVOLLZIEHBARE WERTANSÄTZE UND ZUORDNUNG DER KONTEN UNTER BEACHTUNG DES GRUNDSATZES DER STETIGKEIT	15
7.4	ANLAGE DER EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN UNTER BEACHTUNG DER ANLAGERICHTLINIE	16
8	SCHLUSSBEMERKUNGEN	17

Anlagenverzeichnis

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2025 UND LAGEBERICHT	1
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2025	1.1
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025	1.2
KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025	1.3
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025	1.4
LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025	1.5
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN	2

An die Corint Media GmbH, Berlin:

1 Prüfungsauftrag

In der Aufsichtsratssitzung am 3. April 2025 der

Corint Media GmbH, Berlin,

– im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ oder „Corint Media“ genannt –

sind wir gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Verwertungsgesellschaftengesetz (im Folgenden VGG) zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 – nach § 57 Abs. 1 VGG bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung gemäß § 57 Abs. 2 VGG weiterhin darauf, ob

- die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG eingehalten wurden,
- die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, sowie
- bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG) beachtet worden ist.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Corint Media GmbH, Berlin:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Corint Media GmbH, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Corint Media GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind

von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so

darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutender Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 27. Februar 2026

gkw:treuadvisa GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Alfred Gaeb
Wirtschaftsprüfer

gez. Torsten Wippermann
Wirtschaftsprüfer “

3 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Corint Media nimmt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und in einigen Drittstaaten treuhänderisch die ihr von nationalen und internationalen Sendeunternehmen und Presseverlegern eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche wahr, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz und den nationalen Vorschriften zum Urheberrecht anderer Staaten ergeben.
- Die aus der Durchsetzung der eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die von Corint Media erzielten sonstigen Einnahmen werden an die Rechteinhaber nach Abzug der Verwaltungskosten ausgeschüttet.
- Die bei der Schiedsstelle gem. § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG seit dem Sommer 2022 anhängigen Verfahren von Corint Media zur Bestimmung der angemessenen Vergütung für die Nutzung von Presseveröffentlichungen bzw. Presseleistungsschutzrechten gem. § 87f ff. UrhG durch Google und Microsoft in deren jeweiligen Diensten sind im Berichtszeitraum fortgeführt worden. Nachdem im Oktober bzw. November 2024 in den beiden Verfahren die mündlichen Verhandlungen bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) in München stattgefunden hatten, reichten die Parteien in beiden Verfahren im Berichtszeitraum noch weitere Schriftsätze ein. Corint Media hat insbesondere neue empirische Studien eingereicht, die den für die Festsetzung der angemessenen Vergütung relevanten Umfang der Nutzung von Presseveröffentlichungen in den betreffenden Diensten von Google und entsprechend Microsoft behandeln.
- Im Geschäftsjahr 2025 war die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft weiterhin stabil. Indiz für diese stabile Entwicklung sind die ausschüttbaren Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Diese liegen nahezu auf Vorjahresniveau.
- Die Erlöse aus den von der Gesellschaft wahrgenommenen Urheber- und Leistungsschutzrechten beliefen sich im Geschäftsjahr 2025 auf TEUR 52.906 (i. Vj. TEUR 66.412). Darin enthalten sind Vorbehaltszahlungen von Rechtenutzern gem. § 37 VGG in Höhe von TEUR 3.208 (i. Vj. TEUR 14.431). Nach Abzug dieser Vorbehaltszahlungen ergaben sich im Berichtsjahr ausschüttbare Erlöse von TEUR 49.698 (i. Vj. TEUR 51.981). Der überwiegende Teil der ausschüttbaren Erlöse entfiel mit TEUR 46.200 auf die Vergütung für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen im In- und Ausland.
- Zur Deckung der Verwaltungskosten wurden TEUR 5.825 (i. Vj. TEUR 4.601) von den Erlösen einbehalten.
- TEUR 43.873 (i. Vj. TEUR 47.380) stehen zur Verteilung zur Verfügung. Im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung wurden im September 2025 bereits TEUR 22.178 an die Sendeunternehmen ausgeschüttet. Zudem wurden TEUR 20.636 für Sendeunternehmen und TEUR 1.059 für Verleger in die Rückstellungen eingestellt.
- Die Kostenquote lag im Berichtsjahr bei 12,5 % (i. Vj. 11,0 %). Dies entspricht einem leichten Anstieg um 1,5 %-Punkte. Die Quote wurde anhand der bereinigten Umsatzerlöse (TEUR 52.906; i. Vj. TEUR 66.246), der gesunkenen Kosten (TEUR 7.282; i. Vj. TEUR 9.480), der Auflösung

von Rückstellungen (TEUR 744; i. Vj. TEUR 2.970), der übrigen sonstigen Erträge (TEUR 152; i. Vj. TEUR 45) und des Finanzergebnisses (TEUR 562; i. Vj. TEUR 1.864) ermittelt.

- Bei den Sendeunternehmen hat die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs wie erwartet zu einem deutlichen Rückgang der Lizenzeinnahmen aus der Kabelweitersendung geführt. Bis zum Ende des Berichtszeitraums haben sich die Lizenzeinnahmen aus diesem Geschäftsfeld allerdings wieder stabilisiert. Da während des Berichtszeitraums die Lizenzverträge sowohl mit dem ANGA als auch mit den Vodafone-Gesellschaften ausgelaufen sind, hängt die zukünftige Entwicklung des Geschäftsfelds Kabelweitersendung von der Neuverhandlung der Lizenzverträge ab. Corint Media befindet sich in Vertragsverhandlungen mit allen relevanten Marktteilnehmern, die im kommenden Berichtszeitraum abgeschlossen werden sollen. Die Einnahmen aus dem Auslandsgeschäft sind derzeit trotz rückläufiger Nutzung linearer deutscher Fernsehprogramme stabil. Corint Media konnte für das Auslandsgeschäft weitere internationale Wahrnehmungsberechtigte und Territorien hinzugewinnen. Ohne die Einräumung der Nutzungsrechte für Streaming- bzw. OTT-Dienste der reichweitenstarken Wahrnehmungsberechtigten TV-Sendeunternehmen, ist aber zukünftig ein deutlicher Rückgang der Umsätze zu erwarten. Auch im Auslandsgeschäft verliert die klassische Kabelweitersendung an Bedeutung.
- Für das Presseleistungsschutzrecht wird 2026 ein entscheidendes Jahr. In den laufenden Verfahren gegen Microsoft und Google wird die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt wahrscheinlich vor der Sommerpause ihre Vorschläge zur Höhe der angemessenen Vergütung für die Nutzung von Presseleistungsschutzrechten unterbreiten. Corint Media erwartet, dass die von der Schiedsstelle festzusetzenden Vergütungen gegenüber Microsoft und Google die jeweiligen einstweilig anerkannten Zahlungsbeträge - auch unter Berücksichtigung der von den Unternehmen in internationalen Märkten geleisteten Zahlungen - deutlich übersteigen werden.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss, der gemäß § 57 Abs. 1 VGG aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang besteht, unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht der Corint Media GmbH für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 57 Abs. 2 VGG darauf, ob

- die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG eingehalten wurden,
- die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, sowie
- bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG) beachtet worden ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits unter Punkt Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (vgl. Punkt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen:

I Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

- Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie der internen Kontrollen,
- Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:
 - Bestand und Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen für die Verteilung an Berechtigte und Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten sowie der Rückstellungen für Vorbehaltszahlungen und Hinterlegungen,
 - Bestand und Erfassung der Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie der Erlöse zur Deckung von Verwaltungskosten,
 - Aufstellung der Kapitalflussrechnung nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 21,
 - Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht.
- Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung.

II Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

- Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme,
- Beurteilung der Ausgestaltung der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen.

III Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

- Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten,
- Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u.a.
 - Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen und Bestätigungen der Kreditinstitute,
 - Einholen von Saldenbestätigungen der Lieferanten auf Basis einer bewussten Auswahl.
- Prüfung der Angaben im Anhang und Beurteilung des Lageberichts.

IV Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

- Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse,
- Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk,
- detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management.

Bei der Planung und Durchführung unserer Prüfung nach § 57 Abs. 2 VGG i. V. m. §§ 24, 25 Abs. 1 und 28 Abs. 4 VGG haben wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die o. g. Anforderungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt worden sind. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Januar und Februar 2026 bis zum 27. Februar 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Aufklärungen und Nachweise zu der Erweiterung unseres Prüfungsauftrags schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG), einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, aufgestellt. Die Kapitalflussrechnung ist in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht erfolgt.

5.3 Lagebericht

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG). Sie sind im Anhang der Gesellschaft beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Rückstellung für Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung

Die von Corint Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden, mit Ausnahme der unter Vorbehalt gezahlten Einnahmen, nach Abzug der auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden Verwaltungskosten an die Berechtigten verteilt. Von den Erlösen wurden zur Deckung der Verwaltungskosten TEUR 5.825 (i. Vj. TEUR 4.601) einbehalten. TEUR 43.873 (i. Vj. TEUR 47.380) stehen zur Verteilung zur Verfügung. Dieser Betrag wurde zum Teil bereits im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung im September 2025 an die Sendeunternehmen ausgeschüttet. Der Rest wurde in die Rückstellung für Ausschüttungen urheberrechtlicher Vergütungen eingestellt.

Rückstellung für Prozesskostenrisiken

Die Gesellschaft führt verschiedene Verfahren im Bereich der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Wesentliche Streitigkeiten, bei denen die Gesellschaft Partei in gerichtlichen Verfahren oder in Verfahren bei der Schiedsstelle gemäß Teil 5 des VGG ist, sind im Lagebericht der Gesellschaft aufgeführt. Bei der Bemessung der Rückstellungen für Prozesskostenrisiken (TEUR 40; i. Vj. TEUR 779) werden die Kenntnisse zur Dauer der Verfahren sowie Kosteneinschätzungen der in die Verfahren einbezogenen externen Rechtsanwälte berücksichtigt. Da die Laufzeit der Rechtsstreitigkeiten nicht hinreichend sicher eingeschätzt werden kann, wurden die Rückstellungen nicht abgezinst.

Bilanzierung der unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen und Hinterlegungen

Da die an Corint Media gezahlten Vergütungen für die Einräumung der Rechte teilweise noch unter Vorbehalt stehen, werden die im Geschäftsjahr unter Vorbehalt gezahlten Vergütungen (TEUR 3.058; i. Vj. TEUR 14.685) in die Rückstellung für potenzielle Rückzahlungsverpflichtungen eingestellt. Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach Beendigung der Verfahren erfolgen. Die Rückstellung beträgt am Bilanzstichtag TEUR 3.925 (i. Vj. TEUR 45.069).

Im Vorjahr enthielten die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte die gemäß § 37 VGG hinterlegten Zahlungen. Für diese Zahlungen wurden ebenfalls aufgrund möglicher

Rückzahlungsansprüche Rückstellungen gebildet. Sie valuierten zum 31. Dezember 2024 mit TEUR 4.087 und wurden im Geschäftsjahr 2025 in Anspruch genommen.

Ausweis der Erlöse und der Verteilung an die Berechtigten in der Kapitalflussrechnung

Der Ausweis der ausschüttbaren Erlöse (TEUR 49.698; i. Vj. TEUR 51.981) und die Verteilung an die Berechtigten (TEUR 43.873; i. Vj. TEUR 47.380) werden in der Kapitalflussrechnung im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit dargestellt.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 57 Abs. 2 VGG

Auftragsgemäß berichten wir im Folgenden über die gemäß § 57 Abs. 2 VGG beauftragten Prüfungserweiterungen und durchgeführten Prüfungshandlungen zu den Bereichen:

- Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG,
- Prüfung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, sowie
- Prüfung, ob bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG) beachtet worden ist.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die o. g. Anforderungen in allen wesentlichen Belangen erfüllt worden sind.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach §§ 24, 25 Abs. 1, 28 Abs. 4 und 57 Abs. 2 VGG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet hat.

7.1 Erfüllung der Pflichten nach § 24 VGG

Die Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach § 24 VGG umfasst die Prüfung, ob Corint Media in der Buchführung getrennte Konten für die Einnahmen aus den Rechten, ihr eigenes Vermögen, die Erträge aus dem eigenen Vermögen sowie die Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten und aus sonstiger Tätigkeit führt. Wir haben die in der Buchführung geführten Konten nach den in § 24 VGG aufgeführten Kriterien durchgesehen und kamen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Es werden, wie im Vorjahr, Konten für Erlöse aus Rechten geführt, getrennt nach Erlösen für die Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten von Sendeunternehmen aus dem Inland sowie aus dem Ausland und Erlösen für die Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten von Presseverlegern.
- Aus der Historie der Gesellschaft ergibt sich, dass keine Trennung zwischen eigenem und Vermögen der Berechtigten vorgenommen wurde. Es werden sämtliche Erträge aus dem Vermögen (ohne die gemäß § 37 VGG unter Vorbehalt gezahlten Vergütungen) an die Berechtigten ausgekehrt. Erträge aus dem eigenen Vermögen werden daher bei Corint Media nicht gesondert erfasst. Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2025 EUR 296.026,29 (i. Vj. EUR 352.978,92).

- Für Einbehalte zur Deckung der Verwaltungskosten von Sendeunternehmen werden keine Konten geführt. Die Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten bei den Sendeunternehmen ergeben sich als Einbehalte, d. h. aus den ausschüttbaren Erlösen der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte abzüglich der Verteilungsbeträge, die nicht zur Deckung von Verwaltungskosten benötigt werden.
- Die Erlöse zur Deckung der Verwaltungskosten bei den Presseverlegern, die die Gesellschaft gesondert vereinnahmt, werden auf einem separaten Konto erfasst.
- Für Erträge aus sonstiger Tätigkeit, wie beispielsweise Erträge aus Zahlungseingängen für in Vorjahren ausgebuchte Forderungen, werden darüber hinaus gesonderte Konten geführt. Dasselbe gilt für die nicht zahlungswirksamen Erträge aus Rückstellungsaufösungen.

7.2 Erfüllung der Pflichten nach § 28 Abs. 4 VGG

Bei der Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach § 28 Abs. 4 VGG haben wir uns davon überzeugt, dass Einnahmen aus den Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgeschüttet werden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, in der Buchführung der Verwertungsgesellschaft getrennt ausgewiesen werden.

Dabei haben wir durch Befragungen, Einsichtnahmen in Berechnungen und Zahlungsnachweise der Ausschüttungen an die Berechtigten geprüft, ob bei den in 2025 vorgenommenen Ausschüttungen Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten. Dies war nicht der Fall. Die Führung von gesonderten Konten war daher entbehrlich.

7.3 Sachgerechte und nachvollziehbare Wertansätze und Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit

Bei der Prüfung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, haben wir

- die Methoden der Ermittlung der Wertansätze und die Zuordnung der Konten mit denen aus dem Vorjahr verglichen,
- geprüft, ob die Wertansätze unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften bestimmt werden. Zur Prüfung der Nachvollziehbarkeit haben wir in Stichproben Belege, Berechnungen und sonstige Nachweise eingesehen und die Ermittlung der Wertansätze nachvollzogen,
- die Zuordnung der Konten zu dem Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB geprüft.

Bei unserer Prüfung haben wir folgendes festgestellt:

- Die Methoden der Ermittlung der Wertansätze sind nachvollziehbar und wurden stetig wie im Vorjahr fortgeführt.

- Die Wertansätze sind in allen wesentlichen Belangen unter Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten deutschen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften ermittelt worden.
- Die Zuordnung der Konten erfolgte stetig und nachvollziehbar nach dem Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB.

7.4 Anlage der Einnahmen aus den Rechten unter Beachtung der Anlagerichtlinie

Bei der Prüfung, ob bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie beachtet worden ist, haben wir die vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 getätigten Geldanlagen berücksichtigt. Die im Geschäftsjahr 2025 gültige Anlagerichtlinie datiert auf den 23. November 2016. Für die Prüfung haben wir Unterlagen zur Anlage von liquiden Mitteln auf Bankkonten eingesehen sowie Bankbestätigungen zum Bilanzstichtag eingeholt. Unsere Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

Zum Stichtag waren sämtliche liquiden Mittel auf verschiedenen Konten der Deutsche Bank AG, der Berliner Sparkasse und der Berliner Volksbank e.G. angelegt. Die Höhe der Anlagen hat im Geschäftsjahr 2025 die in der Anlagerichtlinie festgelegte Höhe nicht überschritten.

Die Anlagen erfolgen in allen wesentlichen Belangen unter Beachtung der in der Anlagerichtlinie festgelegten Anlagenpolitik, gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 VGG zu den Anlagegrundsätzen und Anlageformen sowie nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 VGG zu den Grundsätzen des Risikomanagements.

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist unter Punkt 2 wiedergegeben.

Essen, den 27. Februar 2026

gkw:treuadvisa GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Alfred Gaeb
Wirtschaftsprüfer

Torsten Wippermann
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Anlage 1: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
und Lagebericht

Corint Media GmbH, Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva

	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		8.671,00		7.253,00
II. Sachanlagen				
1. Einbauten in fremde Gebäude	836,00		876,00	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	59.992,00	60.828,00	92.193,00	93.069,00
		69.499,00		100.322,00
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.846.780,03		12.205.438,45	
2. Sonstige Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 38.992,50 (i. Vj. EUR 38.964,90))	46.195,27		93.326,10	
		7.892.975,30		12.298.764,55
II. Guthaben bei Kreditinstituten		20.405.069,18		58.899.826,50
		28.298.044,48		71.198.591,05
C. Rechnungsabgrenzungsposten		72.020,35		47.953,76
		28.439.563,83		71.346.866,81

Passiva

	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital	83.000,00		83.000,00	
Nennbetrag der eigenen Anteile	-25.362,00		-14.273,00	
Ausgegebenes Kapital		57.638,00		68.727,00
II. Kapitalrücklage		238.388,29		284.251,92
		296.026,29		352.978,92
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen		4.506,90		4.565,10
2. Sonstige Rückstellungen		27.348.488,61		69.387.110,88
		27.352.995,51		69.391.675,98
C. Verbindlichkeiten				
(sämtlich mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr)				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		274,00		34.885,64
2. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten		98.323,57		274.083,56
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		0,00		5.576,87
4. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern EUR 686.513,55 (i. Vj. EUR 1.009.564,87))		691.944,46		1.287.665,84
		790.542,03		1.602.211,91
		28.439.563,83		71.346.866,81

Corint Media GmbH, Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Gewinn- und Verlustrechnung

	2025		2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte	52.906.432,70		66.411.565,97	
Abzüglich Vorbehaltszahlungen gem. § 37 VGG	3.207.974,08		14.265.583,60	
Abzüglich Hinterlegungen gem. § 37 VGG	0,00		164.756,41	
1. Ausschüttbare Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte	49.698.458,62		51.981.225,96	
2. Abzüglich Verteilung	43.873.081,71		47.380.220,80	
3. Einbehalt zur Deckung von Verwaltungskosten		5.825.376,91		4.601.005,16
4. Sonstige betriebliche Erträge (davon aus der Währungsumrechnung EUR 87,08 (i. Vj. EUR 29,71))		895.443,80		3.014.388,24
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	2.099.967,37		2.110.146,07	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 20.139,24 (i. Vj. EUR 19.187,40))	379.429,54	2.479.396,91	360.977,23	2.471.123,30
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		41.435,19		49.000,03
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen (davon aus der Währungsumrechnung EUR 2.418,73 (i. Vj. EUR 3.046,60))		4.658.179,24		6.838.243,23
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		562.048,23		1.864.525,71
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		770,90		59,16
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		102.731,70		121.138,39
11. Ergebnis nach Steuern		355,00		355,00
12. Sonstige Steuern		355,00		355,00
13. Jahresüberschuss		0,00		0,00

Corint Media GmbH, Berlin

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Kapitalflussrechnung		
	2025	2024
	EUR	EUR
Periodenergebnis	0,00	0,00
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	41.435,19	49.000,03
Abnahme (im Vj. Zunahme) der Rückstellungen	-42.038.680,47	5.369.201,87
Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	4.381.722,66	7.816.203,86
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-811.669,88	-6.959.863,68
Zinserträge/Zinsaufwendungen	-561.277,33	-1.864.466,55
Ertragsteueraufwand	102.731,70	121.138,39
Ertragsteuerzahlungen	-102.731,70	-121.138,39
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-38.988.469,83	4.410.075,53
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-3.812,05	-7.739,01
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-6.800,14	-39.397,27
Einzahlungen (im Vj. Auszahlungen) aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzmitteldisposition	34.072.484,33	-11.872.484,33
Erhaltene Zinsen	562.048,23	1.864.525,71
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	34.623.920,37	-10.055.094,90
Gezahlte Zinsen	-770,90	-59,16
Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen	-56.952,63	0,00
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-57.723,53	-59,16
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-4.422.272,99	-5.645.078,53
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	9.027.342,17	14.672.420,70
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	4.605.069,18	9.027.342,17

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Rechte und die Auszahlungen aus der Verteilung werden im Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ausgewiesen.

Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode setzt sich wie folgt zusammen:

Finanzmittelbestand		
	2025	2024
	EUR	EUR
Guthaben bei Kreditinstituten (ohne Finanzmittelanlagen)	4.605.038,93	9.027.274,93
Kassenbestand	30,25	67,24
	4.605.069,18	9.027.342,17

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

der Corint Media GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
HRB 84636, AG Berlin – Charlottenburg

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Corint Media GmbH werden nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs, des GmbH-Gesetzes und des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz VGG) vom 24. Mai 2016, in der zuletzt am 23. Oktober 2024 geänderten Fassung, aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 VGG hat die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB aufzustellen und um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewandt unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften nach dem VGG. Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte werden getrennt von den Erlösen zur Deckung der Verwaltungskosten bzw. von den Einbehalten

zur Deckung der Verwaltungskosten dargestellt. Die für die Verteilung an die Berechtigten zur Verfügung stehenden Beträge (ausschüttbare Erlöse) sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Sie ergeben sich aus den Erlösen der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, abzüglich der gemäß § 37 VGG unter Vorbehalt gezahlten bzw. zu Gunsten Corint Media hinterlegten Zahlungen. Von diesen ausschüttbaren Erlösen werden die Einbehalte zur Deckung der Verwaltungskosten abgezogen. Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte enthalten die gemäß § 37 VGG hinterlegten Zahlungen. Zur transparenteren Darstellung wurden diese Zahlungen und die ausschüttbaren Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten separat ausgewiesen. Die Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht unterliegt den Regelungen des § 57 VGG.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Das **Anlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angesetzt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens liegt zwischen 2 und 33 Jahren. Die Abschreibungssätze weichen nicht wesentlich von den steuerlichen Afa-Tabellen ab.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Anschaffungskosten von EUR 250 bis EUR 800 werden sofort abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert, unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips, angesetzt. Wertberichtigungen werden, soweit erforderlich, für spezielle Einzelwertrisiken sowie Pauschalwertrisiken durchgeführt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden mit dem Nennwert angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Für ungewisse **Verpflichtungen aus Ertragsteuern** werden, sofern erforderlich, Steuerrückstellungen gebildet.

Die **Rückstellungen** werden in der Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger

kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle bis zur Jahresabschlussstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, soweit ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Soweit die Rückstellungen eine Laufzeit von über einem Jahr aufweisen, werden sie entsprechend § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Bei den **Verbindlichkeiten** erfolgt die Passivierung zu ihrem Erfüllungsbetrag.

III. Währungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind erfolgsneutral zum Geldkurs im Zugangszeitpunkt umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger wurden § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1

Nr. 4 Halbsatz 2 HGB gemäß § 256a HGB nicht angewendet, sodass diese kurzfristigen Bestände mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag bewertet wurden.

IV. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben bis auf einen unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Betrag von EUR 38.992,50 (i. Vj. EUR 38.964,90), der eine Laufzeit von 1-5 Jahren hat (Mietkaution), eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen	2025	2024
	EUR	EUR
Steuern	4.506,90	4.565,10
Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung	22.811.746,86	18.583.844,79
Rückstellung für Vorbehaltszahlungen, Überzahlungen, Schadensersatzansprüche	3.925.277,55	45.069.043,45
Rückstellung für hinterlegte Zahlungen	0,00	4.087.475,22
Personal	191.757,02	766.761,96
Jahresabschlusskosten	38.850,00	23.850,00
Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen	380.857,18	856.135,46
	27.352.995,51	69.391.675,98

Alle von Corint Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug, der auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden anteiligen Kosten an die Berechtigten verteilt. Die Rückstellung für die Ausschüttung urheberrechtlicher Vergütung stellt den per 31. Dezember 2025 noch an die Berechtigten zu verteilenden Betrag dar.

Da zwischen Corint Media und bestimmten Nutzern bislang keine Einigung über die Höhe der geschuldeten Vergütung erzielt werden konnte und diese Nutzer gemäß § 37 VGG einen Teil der Vergütung lediglich unter Vorbehalt entrichten, sind für diese Beträge Rückstellungen zu bilden. Die entsprechende Zuführung beträgt im Ge-

schäftsjahr 2025 EUR 1.725.382,91. Darüber hinaus haben Nutzer Rückforderungsansprüche wegen vermeintlicher Überzahlungen aus den Vorjahren gegenüber Corint Media geltend gemacht bzw. können diese aufgrund vertraglicher Vereinbarungen geltend machen. Hierfür wurde im Geschäftsjahr 2025 eine Rückstellung in Höhe von EUR 1.332.591,17 gebildet. Eine Auflösung dieser Rückstellungen bzw. eine Verteilung an die Berechtigten kann erst nach abschließender Einigung über die maßgebliche Vergütungshöhe erfolgen.

Die Rückstellungen für Prozesskostenrisiken und ausstehende Rechnungen enthalten Rückstellungen für Prozesskostenrisiken in Höhe von EUR 39.645,96 (i. Vj. EUR 778.673,46).

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von EUR 98.323,57 (i. Vj. EUR 274.083,56) resultieren aus bisher nicht von den Berechtigten abgerufenen Ausschüttungen.

Erlöse

Die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte in Höhe von EUR 52.906.432,70 (i. Vj. EUR 66.411.565,97) stellen urheberrechtliche Vergütungen von Kabelnetzbetreibern, Hotels, Krankenhäusern, Fitness- und Sportstudios etc. aus dem Inland in Höhe von EUR 34.835.054,48 und aus dem Ausland in Höhe von EUR 14.041.008,66 dar. Außerdem sind in den Erlösen EUR 4.030.369,56 Vergütung für die Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts enthalten.

Bei den Erlösen aus dem In- und Ausland handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, den Corint Media nach Abzug der eigenen Kosten gemäß den Corint Media-Verteilungsplänen an die Berechtigten weiterleitet.

In den Erlösen abzgl. Vorbehaltszahlungen gem. § 37 VGG sind neben den Vorbehaltszahlungen gem. § 37 VGG auch Schadensersatzforderungen und Rückforderungen aufgrund angeblicher Überzahlungen in der Vergangenheit enthalten.

Verteilungsbetrag

Der Verteilungsbetrag in Höhe von EUR 43.873.081,71 (i. Vj. EUR 47.380.220,80) ergibt sich aus der Verpflichtung zur Weiterleitung der urheberrechtlichen Vergütungen an die Corint Media Berechtigten, sofern diese nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der Corint Media bestimmt sind.

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 894.938,68 (i. Vj. EUR 3.010.956,03) enthalten. Diese stammen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EUR 743.579,40, aus abgeschriebenen

Forderungen in Höhe von EUR 292,66 sowie aus sonstigen periodenfremden Erträgen in Höhe von EUR 151.066,62.

Periodenfremde Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 24.513,79 (i. Vj. EUR 86.130,32) enthalten. Diese resultieren aus der Ausbuchung von Forderungen in Höhe von EUR 8.476,20 (i. Vj. EUR 6.874,82) und aus dem Liefer- und Leistungsverkehr in Höhe von EUR 16.037,59 (i. Vj. EUR 79.256,07).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der laufende Steueraufwand des Jahres 2025 beträgt EUR 96.606,22 für Quellensteuer und EUR 5.653,90 für Gewerbesteuer. Für Vorjahre fiel Körperschaftsteuer in Höhe von EUR 471,58 an.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

An Verpflichtungen aus bestehenden Leasing- und Miet- sowie Dienstleistungsverträgen werden in den folgenden Geschäftsjahren fällig:

Verpflichtungen	
	EUR
2026	395.969
2027	224.370
2028	224.370
	844.709

VI. Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Für den Abschlussprüfer gkw:treuadvisa GmbH wurden im Geschäftsjahr EUR 26.250,00 für Ab-

schlussprüfungsleistungen, EUR 13.860,00 für andere Bestätigungsleistungen sowie EUR 16.460,00 aus Steuerberatungsleistungen, insgesamt EUR 56.570,00, als Aufwand erfasst.

Das gezeichnete Kapital der Corint Media setzt sich am 31. Dezember 2025 wie folgt zusammen:

Gesellschaftskapital		
	in Prozent	EUR
Seven.One Entertainment Group GmbH	25,2506	20.958,00
ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG	2,8205	2.341,00
Antenne Niedersachsen GmbH & Co. KG	2,8205	2.341,00
Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG	2,8205	2.341,00
PREMIUM-GRUPPE GmbH	5,3904	4.474,00
RADIO/TELE FFH GmbH & Co. Betriebs-KG	2,8205	2.341,00
REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	2,8205	2.341,00
medienzentrum Berlin GmbH & Co. KG	1,4988	1.244,00
Antenne Thüringen GmbH & Co. KG	1,2518	1.039,00
VMG Verlags- und Medien GmbH & Co. Kommanditgesellschaft	1,2518	1.039,00
Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG	0,5012	416,00
Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG	0,5012	416,00
bigFM in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG	0,2518	209,00
Aschendorff Medien GmbH & Co. KG	3,6000	2.988,00
Presse-Druck- und Verlags-GmbH	2,8301	2.349,00
Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH	0,5096	423,00
Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG	2,8301	2.349,00
Rheinische Post Mediengruppe GmbH	2,8301	2.349,00
sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG	1,0301	855,00
ZGO Zeitungsgruppe Ostfriesland GmbH	1,0301	855,00
Badischer Verlag GmbH & Co. KG	2,8145	2.336,00
Cl. Attenkofer'sche Buch- und Kunstdruckerei Verlagsbuchhandlung Straubing KG	0,7048	585,00
Sport1 GmbH	1,2639	1.049,00
Corint Media GmbH	30,5566	25.362,00
	100,0000	83.000,00

Geschäftsführung

Einzelvertretungsbefugt im Geschäftsjahr 2025

Dr. Christine Jury-Fischer, Rechtsanwältin

Mit dem Hinweis auf die Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Geschäftsführungsbezüge verzichtet.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2025 an:

Dr. Michael Müller, LL.M. (Duke) - Vorsitzender -

Chief Officer Regulatory Affairs, External and Governmental Relations, ProSiebenSat.1 Media SE

Dipl.-Kfm. Harald Gehring - Stellvertreter -

Geschäftsführer, Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing und Vertriebs GmbH & Co. KG

Dr. Eduard Hüffer - Stellvertreter -

Verleger und Geschäftsführer der Westfälischen Nachrichten, Aschendorff Medien GmbH & Co. KG

Dr. Ralph Sammeck, LL.M. - Stellvertreter -

General Counsel, RTL Deutschland GmbH

Kai Fischer

Vorsitzender der Geschäftsführung, Audiotainment Südwest GmbH & Co. KG

Andreas Gerhardt (seit 5. August 2025)

Chief Content & Distribution Officer, Sport1 GmbH

Dr. Matthias Gülzow

Geschäftsführer, Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH

Frank Hoffmann (seit 3. April 2025)

Geschäftsführer, PREMIUM-GRUPPE GmbH

Dr. Matthias Kirschenhofer (bis 4. August 2025)

Co-CEO, SPORT1 MEDIEN GMBH

Frank Mahlberg (bis 31. März 2025)

Managing Director CEO Office, Axel Springer SE

Dirk van Loh

Geschäftsführer, REGIOCAST GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

Marco Maier

Geschäftsführer, RADIO/TELE FFH GmbH & Co. Betriebs-KG

Wolfgang Poppen

Geschäftsführer/Verleger, Badischer Verlag GmbH & Co. KG

Lutz Schumacher

Geschäftsführer, Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler

Michael Zimmer

Group General Counsel, Legal & Compliance, Mediengruppe Pressedruck

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Sitzungsgelder für Präsenzsitzungen. 2025 waren dies insgesamt EUR 25.000,00.

Anzahl der Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr neben der Geschäftsführung durchschnittlich 19

angestellte Mitarbeiter und 3 studentische Aushilfen. Die 19 Mitarbeiter verteilen sich wie folgt:

6 Mitarbeiter im Bereich Lizenzen, 5 Mitarbeiter in der Rechts- und Regulierungsabteilung, 3 Mitarbeiter im Finanz- und Rechnungswesen, 3 Mitarbeiter im Bereich Politik und Kommunikation und 2 Mitarbeiter im administrativen Bereich.

Berlin, den 27. Februar 2026



Dr. Christine Jury-Fischer
Geschäftsführerin

Corint Media GmbH, Berlin

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	84.999,41	3.812,05	0,00	0,00	88.811,46
II. Sachanlagen					
Einbauten in fremde Gebäude	6.471,53	0,00	0,00	0,00	6.471,53
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	375.134,75	6.800,14	0,00	0,00	381.934,89
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	381.606,28	6.800,14	0,00	0,00	388.406,42
	466.605,69	10.612,19	0,00	0,00	477.217,88

Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
01.01.2025	Abschr. d. GJ	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
77.746,41	2.394,05	0,00	80.140,46	8.671,00	7.253,00
5.595,53	40,00	0,00	5.635,53	836,00	876,00
282.941,75	39.001,14		321.942,89	59.992,00	92.193,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
288.537,28	39.041,14	0,00	327.578,42	60.828,00	93.069,00
366.283,69	41.435,19	0,00	407.718,88	69.499,00	100.322,00

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

der Corint Media GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
HRB 84636, AG Berlin – Charlottenburg

1. Grundlagen der Gesellschaft

Die Tätigkeit der Corint Media GmbH ist nach § 77 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz, VGG) genehmigungspflichtig.

Die Aufsichtsbehörde ist gem. § 75 Abs. 1 VGG das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), München.

In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde hat das DPMA der Gesellschaft mit Bescheid vom 9. Juni 1997 gem. den §§ 18 und 19 i. V. m. §§ 1 bis 3 UrhWG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz erteilt.

Die VG Satellit Gesellschaft zur Verwertung der Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen mbH war die Vorgängergesellschaft der VG Media GmbH. In 2001 fand zunächst die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH statt. Die Umfirmierung in VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH erfolgte in 2016. Seit dem 14. Januar 2021 firmiert die Gesellschaft unter dem Namen Corint Media GmbH.

Die Europäische Kommission hat die Gesellschaft am 21. Mai 2002 fusionskontrollrechtlich geprüft und als Verwertungsgesellschaft freigegeben.

Corint Media nimmt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und in einigen Drittstaaten treuhänderisch die ihr von nationalen und

internationalen Sendeunternehmen und Presseverlegern eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche wahr, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz und den nationalen Vorschriften zum Urheberrecht anderer Staaten ergeben.

Die Gesellschaft macht unter anderem das Recht, gesendete Werke zeitgleich, unverändert und vollständig z. B. durch Kabel- und Mikrowellensysteme weiterzusenden, gegenüber Betreibern von Breitbandkabelnetzen, sogenannten IPTV-Netzbetreibern, sowie allen anderen Netzbetreibern geltend. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind u. a. §§ 20, 87 UrhG, aber auch die Unionsrichtlinien zum Urheberrecht. Zugleich setzt die Gesellschaft das Recht, Presseveröffentlichungen zu gewerblichen Zwecken zu nutzen, das sich aus den gem. §§ 87f ff. UrhG in nationales Recht umgesetzten Vorgaben von Art. 15 und 17 Richtlinie (EU) 2019/790 ergibt, gegenüber Betreibern von Suchmaschinen, Anbietern von sogenannten User Generated Content-Plattformen und Nachrichten-Aggregatoren durch.

Die aus der Durchsetzung der eingeräumten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche erzielten Einnahmen sowie die von Corint Media erzielten sonstigen Einnahmen werden an die Rechteinhaber nach Abzug der Verwaltungskosten ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt aufgrund der durch die Gesellschafterversammlung beschlossenen Verteilungspläne gem. § 27 VGG. Soweit es sich um eine erstmalige Wahrnehmung und Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen handelt, werden die Berechtigten zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit auf der Grundlage des Verteilungsplans vorab an den Kosten beteiligt. Die Grundsätze, nach denen die Verteilung erfolgt, sind im Einzelnen auch in § 4 des Gesellschaftsvertrags festgelegt.

Die jährliche Rahmenplanung der Gesellschaft (Budget) wird gem. § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags vom Aufsichtsrat beschlossen. Die bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren der Rahmenplanung sind die Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte und die Kostenquote. Diese stellt das Verhältnis der Aufwendungen nach Abzug des Finanzergebnisses zu den Erlösen aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, zuzüglich der sonstigen betrieblichen Erträge, dar.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Berechtigte

Corint Media hat im Berichtszeitraum die Urheber- und Leistungsschutzrechte von 108 (i. Vj. 98) nationalen und internationalen Fernseh- und 144 (i. Vj. 145) Hörfunkprogrammen sowie die Rechte an 331 (i. Vj. 356) digitalen Presseerzeugnissen, sogenannten „Domains“, wahrgenommen.

2.2. Tarife

Zum 1. Juli 2025 wurde der neue Tarif „Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen“ beschlossen und in Kraft gesetzt. Er sieht Vergütungssätze von 0,95 % bzw. 0,85 % vor. Für Bündelangebote gilt eine zweistufige Bewertung, bei der zunächst der Stand-Alone-Preis und anschließend der Wert des linearen TV-Anteils anhand eines Vergleichsmarktkonzepts ermittelt wird. Schließlich erstreckt sich die Vergütungspflicht auch auf im Rahmen der Weitersendung erhobene und genutzte Daten, soweit diese zur Bereitstellung insbesondere personalisierter Werbeleistungen für Dritte verwendet werden. Die Regelungen zur Datenvergütung wurden dabei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im ANGA-Verfahren angepasst.

Zudem wurden die Tarife „Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen“ sowie „Senioren-/Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen“ zum 1. Januar 2026 um 4,5 % angehoben (auf EUR 5,70 je Bett bzw. EUR 8,55 je Zimmer).

Alle übrigen Tarife blieben unverändert.

2.3. Verteilungspläne

Im April 2025 hat die Gesellschafterversammlung einen neuen Verteilungsplan für die Erlöse aus dem Presseleistungsschutzrecht beschlossen. Er löst den vorherigen, bis zum 30. Juni 2024 befristeten Verteilungsplan ab und gilt ab 1. Juli 2024. Das neue Verteilungsmodell wurde von einer gremienübergreifenden Arbeitsgruppe der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der aktuellen, insbesondere auch technologischen, Marktentwicklungen, erarbeitet. Für die Neufassung des Verteilungsplans sind IVW-Visits wie auch die Anzahl der für eine Presseveröffentlichung tätigen Redakteure als Hauptverteilungskriterien identifiziert worden.

Alle übrigen Verteilungspläne blieben unverändert.

2.4. Lizenzverträge mit Nutzerverbänden und Verwertern

a. Sendeunternehmen

Die von Corint Media tarifierten Vergütungsbedingungen (Punkt 2.2) für 2026 wurden mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) vereinbart. Hiernach sind die Pauschalvergütungen für die Rechtenutzung in den Mitgliedshäusern der DKG ab 1. Januar 2026 um 4,5 % zu erhöhen.

Corint Media hat auf dieser Basis mit der DKG einen entsprechend angepassten Gesamtvertrag mit Geltung ab 1. Januar 2026 geschlossen. Auch der auslaufende Gesamtvertrag mit der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation (DEGEMED) und der Tarif „Senioren- und Pflegeheime“ wurden entsprechend zum 1. Januar 2026 angepasst.

Die Lizenzverträge mit dem ANGA und den Vodafone Gesellschaften über die Lizenzierung der Kabelweitersendung sind zum 30. Juni 2025 ausgelaufen. Im Berichtszeitraum konnten noch keine daran anschließenden Lizenzverträge abgeschlossen werden. Bis zum Abschluss neuer Lizenzverträge hat Corint Media mit ANGA und den Vodafone-Gesellschaften deshalb die interimistische Weitergeltung der ausgelaufenen Lizenzverträge beziehungsweise eine Duldung der Nutzung der Weitersenderechte

bei Zahlungen auf Grundlage der ausgelaufenen Lizenzverträge vereinbart.

Mit Vereinbarung vom 15. Januar 2026 konnte zwischen Corint Media und Telekom ein Lizenzvertrag über die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen geschlossen werden. Laufzeit des Lizenzvertrages ist vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029.

Weitere Lizenzverträge wurden mit verbandsunabhängigen Kabelnetzbetreibern, Nutzern aus der Wohnungswirtschaft, Betreibern von elektronischen Programmführern und Nutzern im Ausland abgeschlossen.

b. Presseverleger

Die im Vorjahr zum Berichtszeitraum nach einem entsprechenden Vorschlag der Schiedsstelle mit Google abgeschlossene Interimsvereinbarung ist im Berichtszeitraum fortgeführt worden. Hiernach zahlt Google an Corint Media für die Lizenzierung von Nutzungsrechten an dem von Corint Media vertretenen Rechteportfolio jährlich TEUR 3.200 bis zu einer endgültigen Entscheidung der Schiedsstelle über die tatsächlich angemessene Vergütung. Mit Microsoft ist im Berichtszeitraum eine neue Interimsvereinbarung für das Jahr 2025 zustande gekommen. Deren Parameter weichen insofern von denjenigen der bis Ende 2024 bestehenden Interimsvereinbarung zwischen Corint Media und Microsoft (jährlich TEUR 800 für die Lizenzierung von Nutzungsrechten) ab, als nach der Kündigung der Wahrnehmungsverträge durch Axel Springer das für neue Lizenzen verfügbare Repertoire von Corint Media im Bereich Suchmaschinen mit integrierten Aggregationsdiensten seit Januar 2025 reduziert ist. Corint Media und Microsoft haben daher für 2025 eine Interimsvergütung in Höhe von TEUR 400 vereinbart.

2.5. Entwicklung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten

a. Sendeunternehmen

Im Berichtszeitraum konnte ein Großteil der offenen und im letztjährigen Bericht ausführlich dargestellten Rechtsstreitigkeiten zwischen Corint Media und

großen Lizenznehmern im Bereich der Netzbetreiber einvernehmlich beendet werden.

Schiedsstellenverfahren Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone West GmbH gegen Corint Media

Das Verfahren konnte im Berichtszeitraum durch Vergleichsvereinbarung vom 20. Mai 2025 gütlich beigelegt werden.

Schiedsstellenverfahren Corint Media gegen Vodafone GmbH

Das Verfahren konnte im Berichtszeitraum durch Vergleichsvereinbarung vom 20. Mai 2025 gütlich beigelegt werden.

Klagen gegen Vodafone-Gesellschaften wg. Abrechnungspraxis

Die Verfahren konnten im Berichtszeitraum durch Vergleichsvereinbarung vom 20. Mai 2025 gütlich beigelegt werden.

Klagen gegen Senioren- und Pflegeheime

Das im letztjährigen Berichtszeitraum dem EuGH vorgelegte Parallelverfahren der GEMA ist im Berichtszeitraum fortgesetzt worden. Nach der mündlichen Verhandlung hat der Generalanwalt Szpunar seine Schlussanträge am 4. September 2025 veröffentlicht. In diesen wird zwar eine Öffentlichkeit im Sinne des Urheberrechts grundsätzlich bejaht, jedoch eine urheberrechtlich relevante Nutzung verneint. Die Entscheidung des EuGH ist durch die Schlussanträge nicht vorgegeben.

Mit Blick auf das parallele Verfahren von Corint Media, das beim BGH ruht, ist der Ausgang ebenfalls noch offen. Der BGH muss im Verfahren von Corint Media über das Bestehen einer Lizenzpflicht zugunsten der Sendeunternehmen entscheiden, was nationales Recht betrifft und wofür die Erwägungen des Generalanwalts nicht unmittelbar übertragbar sind.

Schiedsstellenverfahren gegen HD-Plus (HD+) und den Mutterkonzern SES S.A.

Das Verfahren konnte im Berichtszeitraum durch Vergleichsvereinbarung vom 19. November 2025 gütlich beigelegt werden.

Schiedsstellen-/Klageverfahren gegen Telekom Deutschland GmbH

Im Verfahren gegen die Telekom Deutschland GmbH ist im Berichtszeitraum am 28. Februar 2025 ein Urteil des LG Köln (14 O 322/21) ergangen. Ein Teil dieses Verfahrens konnte durch Vergleichsvereinbarung vom 27. März 2025 gütlich beigelegt werden. Gegen den nicht verglichenen Teil des Urteils des LG Köln legte Corint Media am 27. März 2025 Berufung beim OLG Köln ein. Mit gerichtlichem Vergleich vom 21. Januar 2026 wurde das Verfahren zwischen den Parteien einvernehmlich beendet. Gegenstand des Berufungsverfahrens waren Bedingungen und Geltungszeitraum eines Lizenzvertrages über die Weitersendung von Rundfunkprogrammen.

Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, Corint Media als Drittwiderantragsgegner

Die Asklepios Kliniken Hamburg GmbH begehrt gegenüber der GEMA in einem Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eine Absenkung der Höhe der Vergütung für die urheberrechtlich relevante Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in Patientenzimmern von Krankenhäusern. Durch einen „Drittwiderantrag“ gegenüber Corint Media und drei weiteren Verwertungsgesellschaften möchte Asklepios diese zu Verfahrensbeteiligten machen. Zwischen Corint Media und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), deren Mitglied die Antragsstellerin ist, besteht ein wirksamer Gesamtvertrag. Corint Media hat deshalb, obwohl schon fraglich ist, ob ein „Drittwiderantrag“ im Schiedsstellenverfahren überhaupt statthaft ist, hilfsweise zur Angemessenheit des derzeit geltenden, von Corint Media aufgestellten Tarifs „Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen“ vorgetragen. Nach Ansicht von Corint Media sind die Erfolgsaussichten des Antrags der Krankenhausgesellschaft vor diesem Hintergrund gering.

Verfahren zur Beteiligung von Sendeunternehmen an der Privatkopievergütung

In dem beim LG Erfurt anhängigen Rechtsstreit der SevenOne Entertainment Group GmbH gegen Corint Media zur Beteiligung von (privaten) Sendeunternehmen an der Privatkopievergütung hat der vom Gericht beauftragte Sachverständige, Prof. Björn A. Kuchinke (Bauhaus-Universität Weimar), im April 2025 sein Gutachten vorgelegt. Der Gutachter hatte zu untersuchen, ob und inwiefern Sendeunternehmen durch die gesetzlich erlaubte private Vervielfältigung ihrer Sendungen mögliche Schäden entstehen, welche Schäden bei anderen Rechteinhabern entstehen und ob Sendeunternehmen je nach Finanzierung unterschiedlich betroffen sind. Das Gutachten bestätigte die durch Privatkopien entstehenden ökonomischen Nachteile zulasten der Sendeunternehmen und bekräftigt insofern das von der SevenOne Entertainment Group GmbH zuvor eingereichte Gutachten von Prof. Dewenter. Überdies stellte es fest, dass die Nachteile nicht geringfügig seien. Beide Parteien haben zu dem Gutachten Stellungnahmen eingereicht und Präzisierungen angeregt. Das LG Erfurt forderte den Sachverständigen daraufhin auf, sein Gutachten unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen zu ergänzen. Dem kam der Gutachter zu Ende August 2025 nach. Mit Urteil vom 20. Februar 2026 wurde festgestellt, dass Corint Media verpflichtet ist, für seine Wahrnehmungsberechtigten den Anspruch auf gerechten Ausgleich, der in Art. 5 Abs. 2 lit. b) InfoSoc-Richtlinie als Schranke der Privatkopie geregelt ist, wahrzunehmen, da den Sendeunternehmen ein nicht geringfügiger Nachteil durch Privatkopien entsteht.

b. Presseverleger

Die bei der Schiedsstelle gem. § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG seit dem Sommer 2022 anhängigen Verfahren von Corint Media zur Bestimmung der angemessenen Vergütung für die Nutzung von Presseveröffentlichungen bzw. Presseleistungsschutzrechten gem. § 87f ff. UrhG durch Google und Microsoft in deren jeweiligen Diensten sind im Berichtszeitraum fortgeführt worden. Nachdem im Oktober bzw. November 2024 in den beiden Verfahren die mündlichen Verhandlungen bei der Schiedsstelle des Deutschen

Patent- und Markenamts (DPMA) in München stattgefunden hatten, reichten die Parteien in beiden Verfahren im Berichtszeitraum noch weitere Schriftsätze ein. Corint Media hat insbesondere neue empirische Studien eingereicht, die den für die Festsetzung der angemessenen Vergütung relevanten Umfang der Nutzung von Presseveröffentlichungen in den betreffenden Diensten von Google und entsprechend Microsoft behandeln.

Corint Media stand im Berichtszeitraum zudem in Bezug auf das Schiedsstellenverfahren gegen Google mit dem Bundeskartellamt in Austausch, das im Rahmen seines im Anschluss an das Verfahren zu Google News Showcase (Akz. V-43/20) eröffneten Nachfolgeverfahren (Akz. BA 6 22/23) den Fortgang des Schiedsstellenverfahrens beobachtet.

Die Entscheidungen der Schiedsstelle in beiden Verfahren werden nun im nächsten Berichtszeitraum erwartet.

c. Verwaltungsgerichtliche Verfahren

In der seit 2016 beim Verwaltungsgericht München gegen die Bundesrepublik Deutschland geführten Verwaltungsstreitsache (Az. M 16 K 16.4366) hat Corint Media am 29. Januar 2025 gegen das Urteil des VG München vom 10. Dezember 2024 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Berufung eingelegt. Das VG München hatte die Anfechtungsklage von Corint Media gegen die Bescheide des DPMA abgewiesen, in denen das DPMA Corint Media einen Verstoß gegen den Wahrnehmungszwang (§ 9 VGG) vorgeworfen hatte. Das DPMA beanstandet, dass Corint Media zwar für Sendeunternehmen und Presseverleger neben originären auch von Urhebern abgeleitete Rechte wahrnehme, nicht aber auch Urheber selbst und andere originäre Berechtigte als Wahrnehmungsberechtigte vertrete.

Nachdem Corint Media seine Berufung begründet hatte, erwiderte das DPMA auf die Berufung. Corint Media reichte im Oktober 2025 eine Replik zu dieser Erwidерung ein. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof noch nicht angesetzt.

Weitere Rechtsstreitigkeiten sind nicht anhängig.

3. Wirtschaftliche Entwicklung

Im Geschäftsjahr 2025 war die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft weiterhin stabil. Indiz für diese stabile Entwicklung sind die ausschüttbaren Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Diese liegen nahezu auf Vorjahresniveau.

Die nachfolgende Darstellung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage erläutert die wesentlichen Einflussfaktoren des Berichtsjahres und stellt die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr dar.

3.1 Ertragslage

Die Erlöse aus den von der Gesellschaft wahrgenommenen Urheber- und Leistungsschutzrechten beliefen sich im Geschäftsjahr 2025 auf TEUR 52.906 (i. Vj. TEUR 66.412). Darin enthalten sind Vorbehaltszahlungen von Rechteinutzern gem. § 37 VGG in Höhe von TEUR 3.208 (i. Vj. TEUR 14.431). Nach Abzug dieser Vorbehaltszahlungen ergaben sich im Berichtsjahr ausschüttbare Erlöse von TEUR 49.698 (i. Vj. TEUR 51.981). Der überwiegende Teil der ausschüttbaren Erlöse entfiel mit TEUR 46.200 auf die Vergütung für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte der Sendeunternehmen im In- und Ausland. Die ausschüttbaren Erlöse im Inland lagen im Berichtsjahr mit TEUR 32.159 leicht unter Vorjahresniveau. Im Ausland beliefen sich die ausschüttbaren Erlöse auf TEUR 14.041 und lagen damit nahezu auf Vorjahresniveau. Für die Nutzung des Leistungsschutzrechts der Presseverleger wurden Erlöse in Höhe von TEUR 4.030 erzielt; während der Rechtsstreit in der Hauptsache andauert. Diese Erlöse lagen aufgrund des unter Punkt 2.4 dargestellten Abschlusses einer neuen Interimsvereinbarung mit Microsoft um TEUR 400 unter dem Vorjahreswert. Nach Bildung von Rückstellungen für mögliche Rückzahlungsansprüche von Rechteinutzern verbleiben TEUR 3.498 als ausschüttbare Erlöse.

Zur Deckung der Verwaltungskosten wurden TEUR 5.825 (i. Vj. TEUR 4.601) von den Erlösen einbehalten.

TEUR 43.873 (i. Vj. TEUR 47.380) stehen zur Verteilung zur Verfügung. Im Rahmen der unterjährigen Abschlagszahlung wurden im September 2025 bereits TEUR 22.178 an die Sendeunternehmen ausge-

schüttet. Zudem wurden TEUR 20.636 für Sendeunternehmen und TEUR 1.059 für Verleger in die Rückstellungen eingestellt.

Die Kostenquote lag im Berichtsjahr bei 12,5 % (i. Vj. 11,0 %). Dies entspricht einem leichten Anstieg um 1,5 %-Punkte. Die Quote wurde anhand der bereinigten Umsatzerlöse (TEUR 52.906; i. Vj. TEUR 66.246), der gesunkenen Kosten (TEUR 7.282; i. Vj. TEUR 9.480), der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 744; i. Vj. TEUR 2.970), der übrigen sonstigen Erträge (TEUR 152; i. Vj. TEUR 45) und des Finanzergebnisses (TEUR 562; i. Vj. TEUR 1.864) ermittelt. Im Geschäftsjahr 2025 wurden kurzfristig nicht benötigte Bankguthaben, entsprechend der Corint Media Anlageleitlinie, in Termingeldern angelegt. TEUR 562 an Zinserträgen konnten so erwirtschaftet werden.

3.2. Vermögenslage

Das Vermögen der Gesellschaft besteht nahezu ausschließlich aus Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 28.298 (i. Vj. TEUR 71.199). Der überwiegende Teil entfällt hierbei mit TEUR 20.405 (i. Vj. TEUR 58.900) auf liquide Mittel. Die Forderungen belaufen sich auf TEUR 7.847 (i. Vj. TEUR 12.205) und liegen damit deutlich unter dem Vorjahresniveau.

Dem aus der Rechtswahrnehmung resultierenden Vermögenswerten stehen auf der Passivseite im Wesentlichen Rückstellungen für die Ausschüttungen der urheberrechtlichen Vergütungen an die Berechtigten in Höhe von TEUR 22.812 sowie Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten in Höhe von TEUR 98 gegenüber.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahresstichtag mehr als halbiert und ist um TEUR 42.907 gesunken. Der Rückgang ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in den Vorjahren gem. § 37 VGG vereinnahmte Vorbehaltszahlungen an die jeweiligen Rechtenutzer zurückgezahlt wurden, nachdem im Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Höhe der angemessenen Vergütung vergleichsweise Einigungen erzielt werden konnten. Für diese Zahlungen waren in den betreffenden Geschäftsjahren entsprechende Rückstellungen gebildet worden.

3.3. Finanzlage

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Finanzierung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft. Danach werden die im Geschäftsjahr erzielten Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten verteilt. Zum Stichtag 31. August 2025 erhielten die Berechtigten der Kurie Sendeunternehmen eine unterjährige Abschlagszahlung auf die Jahresausschüttung in Höhe von TEUR 22.178 (i. Vj. TEUR 29.149).

Der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Finanzmittelbestand betrug zum Bilanzstichtag TEUR 4.605 (i. Vj. TEUR 9.027). Darüber hinaus waren kurzfristige Finanzmittel in Höhe von TEUR 15.800 (i. Vj. TEUR 49.872) in Termingeldern angelegt. Der deutliche Rückgang des Finanzmittelbestands sowie der kurzfristigen Finanzanlagen gegenüber dem Vorjahr ist maßgeblich auf Mittelabflüsse im Berichtsjahr im Zusammenhang mit der unter Punkt 3.2. dargestellten Rückzahlung von Vorbehaltszahlungen zurückzuführen.

Dem Finanzmittelbestand stehen kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 791 (i. Vj. TEUR 1.602) und Rückstellungen in Höhe von TEUR 27.353 (i. Vj. TEUR 69.392) gegenüber.

3.4. Gesamtaussage

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2025 geprägt von deutlich sinkenden Gesamterlösen, während die ausschüttbaren Erlöse nur geringfügig unter dem Vorjahresniveau lagen. Die Bilanzsumme verringerte sich deutlich und hat sich gegenüber dem Vorjahresstichtag mehr als halbiert. Ursächlich hierfür waren Rückzahlungen zuvor vereinnahmter Vorbehaltszahlungen gem. § 37 VGG an Rechtenutzer infolge erzielter vergleichsweiser Einigungen, für die in den Vorjahren bereits Rückstellungen gebildet worden waren. Insgesamt konnten die gesunkenen Aufwendungen die Rückgänge bei Erlösen, sonstigen betrieblichen Erträgen und dem Finanzergebnis nicht vollständig kompensieren.

Die Vermögens- und Finanzlage ist weiterhin durch hohe Liquiditätsbestände und geringe Verbindlichkeiten gekennzeichnet. Insgesamt verfügt die Ge-

sellschaft über eine solide finanzielle Basis zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben sowie zur Durchführung der Verteilungen an die Berechtigten.

4. Die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit wesentlichen Chancen und Risiken

Die aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte erzielten Einnahmen sowie sonstige Einnahmen schüttet Corint Media nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten aus. Die Gesellschaft weist daher regelmäßig ein Jahresergebnis von EUR 0 aus. Die Chancen und Risiken für die Gesellschaft haben folglich keinen Einfluss auf das Jahresergebnis, sondern lediglich auf die Entwicklung der Erlöse aus der Wahrnehmung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, die Höhe der Ausschüttungssumme und die Kostenquote.

Bei den Sendeunternehmen hat die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs wie erwartet zu einem deutlichen Rückgang der Lizenzeinnahmen aus der Kabelweitersendung geführt. Bis zum Ende des Berichtszeitraums haben sich die Lizenzeinnahmen aus diesem Geschäftsfeld allerdings wieder stabilisiert. Da während des Berichtszeitraums die Lizenzverträge sowohl mit dem ANGA als auch mit den Vodafone-Gesellschaften ausgelaufen sind, hängt die zukünftige Entwicklung des Geschäftsfelds Kabelweitersendung von der Neuverhandlung der Lizenzverträge ab. Corint Media befindet sich in Vertragsverhandlungen mit allen relevanten Marktteilnehmern, die im kommenden Berichtszeitraum abgeschlossen werden sollen. Die Einnahmen aus dem Auslandsgeschäft sind derzeit trotz rückläufiger Nutzung linearer deutscher Fernsehprogramme stabil. Corint Media konnte für das Auslandsgeschäft weitere internationale Wahrnehmungsberechtigte und Territorien hinzugewinnen. Ohne die Einräumung der Nutzungsrechte für Streaming- bzw. OTT-Dienste der reichweitenstarken Wahrnehmungsberechtigten TV-Sendeunternehmen, ist aber zukünftig ein deutlicher Rückgang der Umsätze zu erwarten. Auch im Auslandsgeschäft verliert die klassische Kabelweitersendung an Bedeutung.

Das LG Erfurt hat angekündigt, sein Urteil in dem Verfahren SevenOne gegen Corint Media zur Betei-

ligung der Sendeunternehmen an der Privatkopievergütung am 20. Februar 2026 zu verkünden. Für den Fall, dass das Gericht in Übereinstimmung mit den im Verfahren vorgelegten Gutachten zum Schluss kommt, dass den Sendeunternehmen ein nicht nur geringfügiger Nachteil entsteht, der zwingend durch einen gerechten Ausgleich zu kompensieren ist, eröffnet sich den Sendeunternehmen ein neues Erlöspotential durch Beteiligung an dem Einnahmentopf der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), die die Privatkopievergütung zentral verwaltet.

Für das Presseleistungsschutzrecht wird 2026 ein entscheidendes Jahr. In den laufenden Verfahren gegen Microsoft und Google wird die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt wahrscheinlich vor der Sommerpause ihre Vorschläge zur Höhe der angemessenen Vergütung für die Nutzung von Presseleistungsschutzrechten unterbreiten. Corint Media erwartet, dass die von der Schiedsstelle festzusetzenden Vergütungen gegenüber Microsoft und Google die jeweiligen einstweilig anerkannten Zahlbeträge – auch unter Berücksichtigung der von den Unternehmen in internationalen Märkten geleisteten Zahlungen - deutlich übersteigen werden.

Die neuen Geschäftsmodelle und Dienste Künstlicher Intelligenz (KI) stellen das geltende Urheberrecht sowie eine wirksame Rechtswahrnehmung weiterhin vor gewaltige Herausforderungen. Es mehren sich die Nachweise, dass für das Training der Sprachmodelle ebenso wie für den Betrieb von KI-Chatbots und KI-generierte Antworten in Suchdiensten massiv journalistische Inhalte genutzt wurden und werden. Zugleich beeinträchtigen diese Dienste die Finanzierbarkeit der Angebote der Preserverleger, da sie Verbraucher vermehrt binden und nicht mehr zu den originalen Presseangeboten weiterleiten (Problem der Substitution). Die Klärung der kartell- und medienrechtlichen Zulässigkeit dieser Dienste ist Gegenstand mehrerer Verfahren auf Unionsebene sowie auf Landesebene. Die wirksame Durchsetzung von europäischem Kartell- und Medienrecht speziell gegenüber den marktmächtigen US-amerikanischen Diensteanbietern wird durch die

aktuellen dramatischen Veränderungen im transatlantischen Verhältnis zwischen der EU und den USA erschwert.

Im Hinblick auf einen effizienten Urheber- und Leistungsrechtsschutz werden ebenfalls sowohl auf Unionsebene als auch in den Mitgliedsstaaten intensiv notwendige Änderungen der geltenden Urheberrechtsbestimmungen diskutiert. Ab Juni 2026 steht eine erste Evaluierung der Bestimmungen der DSM-Richtlinie (EU) 2019/790 an, die 2019 noch ohne Kenntnis der durch die Einführung generativer KI hervorgerufenen gewaltigen Umbrüche verabschiedet worden ist. Corint Media hat bereits 2024 die Wahrnehmungsvertragsmuster im Hinblick auf die Geltendmachung möglicher Ansprüche wegen rechtswidriger Nutzung für KI-Zwecke erweitert. Die tatsächliche Geltendmachung solcher Ansprüche sieht sich aber weiterhin sehr hohen tatsächlichen (Nachweisbarkeit, Problem der Territorialität bei Nutzungshandlungen außerhalb der EU), rechtlichen (unklare Rechtslage bzgl. KI-Nutzungen, anhängige Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH zur Auslegung des Unionsurheberrechts) sowie finanziellen (Prozessfinanzierung) Hürden gegenüber. Corint Media hat Untersuchungen zur tatsächlichen Wirksamkeit von Nutzungsvorbehalten, die nach § 44b UrhG erklärt wurden, gestartet und plant, abhängig von den Ergebnissen eine Anpassung des Wahrnehmungsumfangs im Hinblick auf eine (positive) Lizenzierung im nachfolgenden Berichtszeitraum 2026 in den Gremien zur Diskussion zu stellen.

Corint Media steht unter Berücksichtigung der vorgenannten Entwicklungen sowohl im Geschäftsfeld der Sendeunternehmen als auch im Bereich der Presseverleger unverändert vor bedeutenden Herausforderungen.

Im Bereich der Sendeunternehmen wird es entscheidend darauf ankommen, ob durch den Abschluss von erlösstabilisierenden Lizenzverträgen im Bereich der Kabelweitersendung die Einnahmen gesichert werden können.

Im Bereich des Presseleistungsschutzrechts werden insbesondere die anstehenden Entscheidungen zu Microsoft und Google sowie die tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen im Hinblick auf den Nutzungsumfang der Rechte bzw. die Frage einer etwaigen Verdrängung redaktioneller Inhalte durch KI-Dienste das Geschäftspotential maßgeblich beeinflussen. Corint Media wird sich weiterhin sowohl im rechtspolitischen Bereich im Rahmen der stattfindenden Gesetzesevaluierungen und -reformen als auch bei kartell- und medienrechtlichen Verfahren, die den Rahmen für eine effiziente Rechtswahrnehmung bilden, einbringen. In Bezug auf die Wahrnehmungspraxis wird sich Corint Media im engen Austausch mit den Rechteinhabern mit Lizenzierungsoptionen mit KI-Diensten befassen, soweit diese das eigene Angebot der Presseverleger und Sendeunternehmen nicht ersetzen, sondern komplementieren.

Berlin, den 27. Februar 2026



Dr. Christine Jury-Fischer
Geschäftsführerin

Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.